

Allgemeine Geschäftsbedingungen BORTOLI AG

Letzte Aktualisierung: 12. Oktober 2023

Inhaltsübersicht

1. Geltungsbereich
2. Gültigkeit der Offerte / Buchungen
3. Leistungen
4. Beizug Dritter
5. Abnahme / Prüfungen / Beanstandungen
6. Termine
7. Vergütung
8. Zahlungskonditionen
9. Immaterialgüterrechte
10. Gewährleistung
11. Rechtsgewährleistung
12. Eigentumsvorbehalt
13. Haftung
14. Geheimhaltung
15. Datenschutz
16. Kündigung durch den Kunden
17. Übergang von Rechten und Pflichten
18. Salvatorische Klausel
19. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. GELTUNGSBEREICH

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelangen für die Beauftragungen der Bortoli AG, Kernenriedstrasse 1, CH-3421 Lyssach (nachfolgend „BORTOLI“), inklusive der ASIMBA Creative Studios, der Kreativagentur der BORTOLI, durch ihre Kund:innen (nachfolgend „Kunde“) sowie für weitere Dienstleistungen zur Anwendung. BORTOLI und der Kunde werden gemeinsam als „die Parteien“ bezeichnet.

Diese AGB gelten mit dem Akzept der Offerte oder durch die Bestellung eines auf den Webseiten der BORTOLI kommunizierten Angebote durch den Kunden als angenommen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden ausgeschlossen. Allfällige, von diesen AGB abweichende Vereinbarungen werden nur wirksam, wenn sie zwischen den Parteien schriftlich vereinbart werden.

2. GÜLTIGKEIT DER OFFERTE / BUCHUNGEN

Sofern in einer Offerte nichts anders vereinbart, bleibt BORTOLI 30 Tage ab Ausstellungsdatum an die Offerte gebunden.

Auf den Webseiten kommunizierte Angebote sind, sofern nicht anders vermerkt, nur solange gültig wie das Angebot auf der Webseite aufgeschaltet ist. Bei Schulungen, Workshops, Webinaren und ähnlichen Angeboten behält sich BORTOLI vor, die Termine zu verschieben oder die Angebote abzusagen. Allfällig bereits geleistete Zahlungen werden entsprechend zurückerstattet.

3. LEISTUNGEN

BORTOLI erbringt Leistungen in den Bereichen IT, IT-Security sowie mit ASIMBA Creative Studios in den Bereichen Web- & AppDesign, Social Media, Video Produktion, 3D Animationen und Visualisierungen, VR, AR, Metaverse, Web- & Mobile Games. Darüber hinaus stellt BORTOLI ihre professionelle Ausrüstung zur Miete zur Verfügung (nachfolgend «Ausrüstung» genannt).

Sofern in der Offerte oder der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich anders vereinbart, erbringt BORTOLI ihre Dienstleistungen im Sinne von Art. 394ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR). Ein bestimmter Erfolg ist nicht geschuldet.

BORTOLI ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.

4. BEIZUG DRITTER

BORTOLI ist berechtigt, für die Erbringung ihrer Leistungen Dritte beizuziehen.

Sofern im Angebot oder der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich anders vereinbart, haftet BORTOLI nur für die Auswahl, Instruktion und Überwachung der beigezogenen Dritten.

Verlangt der Kunde von BORTOLI den Bezug eines bestimmten Dritten, hat der Kunde das Risiko einer Nicht- oder Schlecht-erfüllung durch den betreffenden Dritten alleine zu tragen.

5. ABNAHME / PRÜFUNGEN / BEANSTANDUNGEN

5.1. Allgemein

Der Kunde hat Arbeitsleistungen und/oder Produkte nach Erhalt unverzüglich zu prüfen und, falls sich Mängel ergeben, BORTOLI sofort Anzeige zu machen. Versäumt dies der Kunde, so gilt die Arbeitsleistung oder die gelieferten Produkte als genehmigt. Vorbehalten bleiben Mängel, die trotz sorgfältiger Prüfung nicht erkennbar sind (versteckte Mängel). Versteckte Mängel sind unverzüglich, nach deren Feststellung BORTOLI anzuzeigen.

5.2. Ausrüstung

Der Kunde prüft bei Entgegennahme der Ausrüstung diese auf allfällige Mängel. Mängel, auch solche die erst zu einem späteren Zeitpunkt erkennbar werden, sind BORTOLI sofort mitzuteilen, andernfalls der Kunde für entstandene Mängel haftet.

5.3. Werkvertragliche Leistungen im Speziellen

Bei werkvertraglichen Leistungen erklärt BORTOLI dem Kunden rechtzeitig die Abnahmebereitschaft. Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt, das die Parteien unterzeichnen.

Zeigen sich bei der Prüfung keine Mängel, gilt die Abnahme mit Unterzeichnung des Protokolls als erfolgreich und die Leistung als abgenommen.

Zeigen sich bei der Prüfung unerhebliche Mängel, gilt die Leistung gleichwohl mit Unterzeichnung des Protokolls als erfolgreich geprüft und als abgenommen. BORTOLI behebt die festgestellten Mängel kostenlos und innerhalb einer gemeinsam zu vereinbarenden, den Umständen angemessenen Frist.

Sofern die Parteien nicht etwas anderes vereinbaren, gelten Mängel als unerheblich, wenn die Nutzung oder die Sicherheit der zu prüfenden Leistungen keine wesentliche Beeinträchtigung erfährt.

Liegen erhebliche Mängel vor, so gilt die Prüfung als nicht erfolgreich. BORTOLI behebt umgehend die festgestellten Mängel und lädt den Kunden rechtzeitig zu einer neuen Prüfung ein. Zeigen sich auch bei dieser Prüfung erhebliche Mängel, wird gemäss Ziffer 6hiernach vorgegangen.

Sofern die Parteien nicht etwas anderes vereinbaren, gilt ein Mangel als erheblich, wenn durch ihn die Nutzung der abzunehmenden Leistungen eine wesentliche Beeinträchtigung erfährt.

Verweigert der Kunde, obwohl die Voraussetzungen dazu gegeben sind, die Teilnahme an der Prüfung trotz Mahnung und einer angemessenen Nachfrist oder nutzt der Kunde die Leistungen ohne die Durchführung einer Abnahme, so gilt die Leistung als erfolgreich geprüft und als abgenommen.

6. TERMINE

Soweit in der Offerte oder der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, handelt es sich bei vereinbarten Terminen um unverbindliche Termine.

Gerät BORTOLI in Verzug, hat der Kunde ihr zwei Mal schriftlich eine angemessene Nachfrist zu gewähren.

Kommt BORTOLI ihrer Leistungsverpflichtung auch nach der zweiten Nachfrist nicht nach, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wobei bereits erbrachte Leistungen, welche vom Kunden in zumutbarer Weise verwendet werden können, vom Rücktritt ausgeschlossen sind.

7. VERGÜTUNG

Unter Vorbehalt nachfolgend genannter Regelung, verstehen sich die Preise rein netto in Schweizer Franken (CHF), exklusive Mehrwertsteuer.

Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, verstehen sich die auf Webseiten der BORTOLI kommunizierten Preise inklusive der gesetzlich geschuldeten Mehrwertsteuer sowie allfälligen weiteren gesetzlichen Abgaben.

Sofern in der Offerte oder der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich als verbindlicher Festpreis vereinbart, erbringt BORTOLI ihre Leistungen nach Aufwand. Einen von BORTOLI in der Offerte oder der Auftragsbestätigung genannte Gesamtpreis ist weder als Festpreis noch als Kostendach zu verstehen. Es handelt sich um einen Richtpreis, welcher unverbindlich ist.

Allfällige Spesen werden in der Offerte genannt oder mit dem Kunden vorgängig vereinbart.

8. ZAHLUNGSKONDITIONEN

Die Zahlungskonditionen werden in der Offerte oder der Auftragsbestätigung genannt. BORTOLI ist jederzeit berechtigt, eine Anzahlung oder anderweitige Sicherheit für die vereinbarte Vergütung zu verlangen.

Im Falle eines Vorschusses oder der Stellung einer Zwischenrechnung kann BORTOLI die Erbringung weiterer Tätigkeiten von der vollständigen Zahlung der geltend gemachten Beträge abhängig machen.

Rechnungen sind – soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich anders vereinbart – innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum fällig und zu bezahlen.

Das Verrechnungsrecht des Kunden wird ausgeschlossen.

9. IMMATERIALGÜTERRECHTE

Sämtliche Urheberrechte oder andere Schutzrechte bleiben im Eigentum von BORTOLI oder allfälligen Dritten. Nach vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung steht dem Kunden an den von BORTOLI überlassenen Arbeitsergebnissen ein unbefristetes, nicht übertragbares und nicht ausschliessliches Nutzungsrecht zu. Bezüglich derjenigen Teile des Arbeitsergebnisses, an

welchen das geistige Eigentum Dritten zusteht, gelangen ausschliesslich die Bestimmungen des Dritten zur Anwendung.

10. GEWÄHRLEISTUNG

10.1. 10.1 Dienstleistungen

BORTOLI gewährleistet eine sorgfältige und getreue Ausführung ihrer Leistungen.

Soweit es sich um IT-Dienstleistungen handelt, kann BORTOLI einen fehlerfreien, ungestörten oder ununterbrochenen Betrieb jedoch nicht vollumfänglich gewährleisten.

10.2. Werkvertragliche Leistungen

Soweit werkvertragliche Leistungen erbracht werden, gewährleistet BORTOLI, dass das Werk im Zeitpunkt der Abnahme den vertraglich vereinbarten Kriterien entspricht. Liegt ein von der Gewährleistung erfasster Mangel vor, hat der Kunde vorerst nur das Recht auf Nachbesserung. Kann BORTOLI die verlangte Nachbesserung innert angemessener Frist nicht vornehmen, setzt der Kunde nochmals eine angemessene Nachfrist zur Behebung des Mangels. Gelingt BORTOLI auch nach Ablauf dieser Nachfrist nicht, den Nachweis der Erfüllung der vereinbarten Kriterien zu erbringen, kann der Kunde

a) eine angemessene Preisminderung verlangen oder

b) bei einem erheblichen Mangel, der den Kunden an der Nutzung des Werkes insgesamt hindert, vom betreffenden Vertrag zurücktreten, wobei bereits erbrachte Leistungen, welche vom Kunden in zumutbarer Weise verwendet werden können, vom Rücktritt ausgeschlossen sind.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate.

10.3. Miete einer Ausrüstung

BORTOLI gewährleistet, dass die vereinbarte Ausrüstung funktionstüchtig ist.

10.4. Drittleistungen

Bezüglich Leistungen von Dritten gelangen ausschliesslich die Gewährleistungsregelungen des betreffenden Dritten zur Anwendung.

11. RECHTSGEWÄHRLEISTUNG

BORTOLI gewährleistet, dass ihre Leistungen keine in der Schweiz anerkannten Schutzrechte Dritter verletzen.

Forderungen infolge behaupteter Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten gibt der Kunde BORTOLI unverzüglich und schriftlich bekannt. Der Kunde überlässt BORTOLI die ausschliessliche Führung eines allfälligen Prozesses sowie die Ergreifung von Massnahmen für eine

gerichtliche oder aussergerichtliche Erledigung des Rechtsstreites, soweit dies prozessrechtlich möglich und zulässig ist. Der Kunde unterstützt BORTOLI in angemessenem Umfang.

Wird eine Klage wegen Verletzung von Schutzrechten eingereicht oder eine vorsorgliche Massnahme beantragt, so kann BORTOLI auf eigene Kosten nach ihrer Wahl entweder dem Kunden das Recht verschaffen, die Arbeitsergebnisse frei von jeder Haftung wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten zu nutzen, die Arbeitsergebnisse anpassen oder durch andere ersetzen, welche die wesentlichen vertraglichen Anforderungen erfüllen oder sie wird im Rahmen der in diesen AGB festgehaltenen Haftungsregelungen Schadenersatz-pflichtig.

Für den Fall, dass für vom Kunden gelieferte Leistungsteile BORTOLI für die Verletzung von Rechten Dritter in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich der Kunde, BORTOLI vollumfänglich schadlos zu halten.

12. EIGENTUMSVORBEHALT

Das Eigentum an allen von BORTOLI gelieferten Produkten geht erst mit vollständiger Bezahlung auf den Kunden über. Solange die vereinbarte Vergütung nicht vollständig bezahlt ist, ist BORTOLI berechtigt, auf Kosten des Kunden die Eintragung eines etwaigen Eigentumsvorbehalts an allen im Eigentum der BORTOLI stehenden, sich jedoch im Besitz des Kunden befindenden Produkte zu veranlassen.

13. HAFTUNG

BORTOLI haftet für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte direkte Schäden. Soweit gesetzlich zulässig wird jede weitergehende Haftung ausgeschlossen, insbesondere wird die Haftung für von ihr beigezogene Dritte, die Haftung für leichte Fahrlässigkeit sowie die Haftung für indirekte Schäden, Folge- und Drittschäden ausgeschlossen.

14. GEHEIMHALTUNG

Die Parteien verpflichten sich zur Geheimhaltung von Tatsachen, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind und ihnen im Rahmen des Vertragsverhältnisses zur Kenntnis gelangen. Im Zweifelsfall sind Informationen und Daten vertraulich zu behandeln.

15. DATENSCHUTZ

Es gelangen die Datenschutzbestimmungen der BORTOLI[CD1] zur Anwendung.

16. KÜNDIGUNG DURCH DEN KUNDEN

Falls Dienstleistungen im Laufe der Ausführungsarbeiten vom Kunden gekündigt, storniert oder widerrufen wird, schuldet der Kunde neben der Vergütung für die bereits erbrachten Leistungen auch den Ersatz für allfällige Aufwendungen, welche BORTOLI im Hinblick auf die Fertigstellung der Dienstleistung bereits getätigt hat. Weitergehende Schadenersatzforderungen bleiben vorbehalten.

17. ÜBERGANG VON RECHTEN UND PFLICHTEN

BORTOLI ist berechtigt, einzelne oder sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis ohne Zustimmung des Kunden auf einen Dritten zu übertragen.

18. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten sich Teile dieser AGB oder des gesamten Vertrages als ungültig oder unwirksam erweisen, so sollen sämtliche übrigen Bestimmungen dadurch in ihrer Wirksamkeit nicht berührt werden. Die Parteien verpflichten sich, ungültige bzw. unwirksame Bestimmungen durch neue zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages möglichst nahekommen.

19. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Auf das Vertragsverhältnis ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar unter Ausschluss allfälliger kollisionsrechtlicher Normen.

Gerichtsstand ist Bern, soweit nicht zwingendes Recht einen anderen Gerichtsstand vorsieht.